

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

60-30-39/Th

10.09.2019

Öffentliches Auftragswesen; Anwendung der HOAI-Mindest- und Höchstsätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.08.2019 informierten wir darüber, dass der EuGH mit Urteil vom 04. Juli 2019 – C-377/17 – entschieden hat, dass die verbindliche Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen in der deutschen HOAI gegen EU-Recht verstößt und daher rechtswidrig ist.

Nunmehr gibt es unterschiedliche Entscheidungen von Gerichten dazu, inwieweit die Mindest- und Höchstsätze der HOAI bereits ab sofort nicht mehr angewendet werden dürfen oder aber die HOAI-Mindestsätze zunächst noch weiter bis zur notwendigen Änderungen der HOAI und insbesondere des § 7 HOAI bindend sind.

Die mit unterschiedlichem Inhalt ergangenen Gerichtsentscheidungen zu der Frage der (Nicht-)Anwendung der HOAI-Mindest- und Höchstsätze betreffen die aktuelle zeitliche Schwebephase zwischen dem Ergehen des EuGH-Urteils am 04. Juli 2019 bis zur nötigen Anpassung der HOAI. Insoweit könnte man zwar die Auffassung vertreten, dass sich zunächst bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Bund die HOAI-Regelungen in Folge des EuGH-Urteils angepasst hat, nichts ändert. Folge wäre, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsatzvorgaben bis zur Änderung der HOAI weiter gelten.

1. Unterschiedliche Gerichtsentscheidungen

So haben das OLG Hamm mit seinem Urteil vom 23. Juli 2019 – 21 U 24/18, also zeitlich im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 04. Juli 2019, ebenso wie das KG Berlin mit Beschluss vom 19. August 2019 – 21 U 20/19 – entschieden, dass in laufenden Honorarprozessen das verbindliche Preisrahmenrecht der HOAI nach wie vor anwendbar ist. Mit anderen Worten dürfen sich hiernach Auftragnehmer in anhängigen Aufstockungsklagen weiter auf die HOAI-Mindestsätze berufen. Hieran habe auch die EuGH-Entscheidung nichts geändert, da der EuGH lediglich ein Feststellungsurteil getroffen habe, dass erst durch den deutschen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber umgesetzt werden müsse. Gegen seine Entscheidung hat das OLG Hamm die Revision zum BGH zugelassen, um eine einheitliche Rechtsprechung zu ermöglichen.

Dem OLG Hamm – ebenso wie dem KG Berlin – entgegengesetzt steht die vorzugswürdige Auffassung des Oberlandesgerichts Celle. Dieses hat mit seinem Urteil vom 17. Juli 2019 – 14 U 188/18 – festgestellt, dass sich eine Partei auch in „laufenden Architektenprozessen“ infolge des EuGH-Urteils nicht mehr auf eine Unter- bzw. Überschreitung der Mindest- bzw. Höchstsätze der HOAI berufen kann. Insoweit führt das OLG Celle in seinen Leitsätzen klar und deutlich aus, dass *„[...] die Gerichte wegen des Anwendungsvorbehalts des Europarechts verpflichtet sind, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Die Entscheidung des EuGH vom 04. Juli 2019 ist auch in laufenden Verfahren umzusetzen. Die für die nationalen Gerichte bindende Auslegung des EU-Rechts wirkt sich auf bestehende Vertragsverhältnisse aus, wenn dort in Abweichung des vereinbarten Honorars unter Bezug auf den HOAI-Preisrahmen ein Honorar in diesem Rahmen durchgesetzt werden soll. Honorarvereinbarungen, die das Preisrecht der HOAI ignorieren, sind daher nicht mehr unzulässig. [...]“*

Diese vorzugswürdige Entscheidung stimmt mit zwei Entscheidungen von Landgerichten, die zeitlich vor dem Urteil des EuGH ergangen sind, überein. So hatte das Landgericht Dresden schon mit Beschluss vom 08. Februar 2018 – 6 O 1751/15 – entschieden, dass bei einer Feststellung der EU-Rechtswidrigkeit der HOAI-Mindestsätze durch den EuGH eine Honorarklage eines Architekten ohne weiteres abzuweisen ist, soweit statt des vereinbarten und unterhalb des Mindestsatzes liegenden Honorars das höhere Mindestsatzhonorar verlangt wird. In einer weiteren Entscheidung vom 07. Mai 2019 – 3 O 221/18 – hat das Landgericht Baden-Baden ebenfalls bereits zeitlich vor dem EuGH-Urteil ausgeführt, dass Zivilprozesse, in denen die Mindest- und Höchstsätze streitentscheidend sind, bis zur EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-137/18 (Anm.: Rechtssache des EuGH-Urteils) auszusetzen sind.

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat in einem Schreiben vom 4. Juli 2019 (Az.: IB6-20614/001) folgendes ausgeführt:

„[...] Das EuGH-Urteil hat insbesondere zur Folge, dass die öffentlichen Stellen in Deutschland aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts verpflichtet sind, ab sofort die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Daher darf beispielsweise bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen Angeboten der Zuschlag nicht mehr aufgrund der Tatsache verweigert werden, dass die angebotenen Preise unterhalb der Mindesthonorarsätze oder oberhalb der Höchsthonorarsätze der HOAI liegen. [...]“

2. Rechtsauffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)

Nach Auffassung des DStGB können die verbindlichen Mindest- und Höchstsatzvergaben bis zur Änderung der HOAI der nicht weiter angewandt werden.

Zwar muss Deutschland aufgrund des EuGH-Urteils das Mindest- und Höchstsatzgebot in der HOAI ändern. Anzupassen sind auch Vertragsmuster, die öffentliche Auftraggeber verwenden und die Mindest- oder Höchstsatzvorgabe zum Inhalt haben. Unklar ist jedoch, wann die nötige HOAI-Änderung zeitlich erfolgt.

Unabhängig hiervon ist es aber rechtlich sachgerecht und daher zu empfehlen, dass öffentliche Auftraggeber bereits in der jetzigen Schwebephase auf Basis der EuGH-Entscheidung das Mindest- und Höchstsatzgebot nicht weiter beachten. Denn die deutschen Gerichte haben nach der EuGH-Entscheidung sowohl in laufenden als auch in künftigen Klageverfahren über Mindesthonorare keine Befugnis mehr, den Mindestsatz der HOAI nach § 7 Abs. 1 HOAI durchzusetzen. Einen Vertrauensschutz gibt es nach Ergehen des EuGH-Urteils nicht mehr. Hinzu kommt, dass Gerichtsverfahren in Deutschland lange und oft Jahre dauern. Spätestens im Jahr 2020 wird aber die HOAI geändert sein und es wird keinen rechtlich vorgegebenen Mindest- oder Höchstsatz mehr in der HOAI geben.

Die Landesgeschäftsstelle schließt sich der Rechtsauffassung des DStGB an und empfiehlt, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter